



STADT **FURTWANGEN** IM SCHWARZWALD
GR-Wahlperiode 2019/2024

Sachbearbeiter : Franz Kleiser

Aktenzeichen : 131.4

Vorlage Nr. : GR 2019/027

Datum : 30.09.2019

Verteiler : BM, FV, GR, OV, AL, P, Z, z.d.A.

Anlagen : Neufassung der Satzung des
Kostenersatzes für Leistungen der
Freiwilligen Feuerwehr Furtwangen

Thema:

Neufassung der Satzung zur Regelung des
Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen
Feuerwehr der Stadt Furtwangen im
Schwarzwald

- öffentlich -

Vorschlag zur Beschlussfassung im Gemeinderat am 15.10.2019

Der Gemeinderat genehmigt die Neufassung der Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Furtwangen in der beigefügten Fassung.

Die Verwaltung wird beauftragt, die Neufassung öffentlich bekannt zu machen und der Rechtsaufsichtsbehörde anzuzeigen.

Sachverhalt mit Erläuterungen und Begründungen

Vor einiger Zeit wurde das Feuerwehrgesetz geändert. Aus diesem Grund soll auch die Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Feuerwehr Furtwangen geändert werden.

Auf folgende Punkte wird besonders hingewiesen:

- a) Die Überlandhilfe ist im § 26 Feuerwehrgesetz geregelt. Die Gemeindefeuerwehren haben sich auf Anordnung gegenseitig Hilfe zu leisten. Die Kosten der Überlandhilfe hat die Gemeinde zu tragen, der Hilfe geleistet worden ist. Die Gemeinden können Vereinbarungen über die Kosten der Überlandhilfe abschließen. Die Stadt Furtwangen hat mit Vöhrenbach und Gütenbach eine entsprechende Vereinbarung abgeschlossen. Außerdem besteht eine Vereinbarung mit allen übrigen Kreisgemeinden.
- b) Für einen großen Teil der Fahrzeuge hat das Land aufgrund § 34 Absatz 8, in der Verordnung zum Kostenersatz Feuerwehr (VOKeFw) vom 18. März 2016, verbindliche Stundensätze für alle Gemeinden festgelegt. Diese Stundensätze müssen übernommen werden.
- c) Bei Kleingeräten usw. wurden nur noch die Geräte aufgenommen, die auch tatsächlich in Anspruch genommen wurden und nicht auf den Fahrzeugen vorhanden sind. Die Kosten für Geräte, die eingebaut oder Teil der Fahrzeugbeladung sind, sind in den Pauschalkosten der Fahrzeuge enthalten.

Stand der Vorberatungen

entfällt

Kosten und Finanzierung

Es entstehen durch die Neufassung keine zusätzlichen Kosten.